
**Organisationssatzung der Ver-
fassten Studierendenschaft
der Pädagogischen Hochschule
Weingarten**

vom 5. Juni 2013

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 5. Juni 2013

Die Verfasste Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat sich gem. § 65a Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft in Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 462) in der Abstimmung am 4. Juni 2013 die nachfolgende Organisationssatzung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung	4
§ 1 Rechtsstellung	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft	5
§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft	5
§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	6
§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule	6
Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien	7
§ 7 Hochschulöffentlichkeit	7
§ 8 Beschlussfähigkeit	7
§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen	7
§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	8
§ 11 Geschäftsordnung	8
Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation	9
Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament	9
§ 12 Aufgaben	9

§ 13	Zusammensetzung des Studierendenparlaments	9
§ 14	Ausscheiden von Ratsmitgliedern	9
§ 15	Vorsitz des Studierendenparlaments	10
§ 16	Aufgaben des Vorsitzenden	10
§ 17	Protokollführung	10
§ 18	Sitzungen des Studierendenparlaments	10
§ 19	Ausschüsse	11
Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).....		11
§ 20	Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	11
§ 21	Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses	11
§ 22	Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ...	12
§ 23	Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	12
Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation.....		13
§ 25	Fachschaft und Fachschaftsvertretung	13
§ 26	Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung	13
§ 27	Fachschaftssprecher.....	13
§ 28	Sitzungen der Fachschaftsvertretung.....	14
Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung		14
§ 29	Zweck.....	14
§ 30	Zustandekommen und Beschlussfassung.....	14
Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten		15
§ 31	Grundsätze.....	15
§ 32	Beiträge.....	16
§ 33	Wirtschaftliche Betätigung.....	16
§ 34	Haushaltsplan und Finanzordnung.....	17
§ 35	Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen	17
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen		18
§ 36	Änderung der Organisationssatzung.....	18
§ 37	Schlichtungskommission	18
§ 38	Errichtung der Studierendenschaft.....	20
§ 39	Inkrafttreten	20

Präambel

Die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten setzt sich entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung für die Belange der Studierenden, die Gleichstellung der Geschlechter, die Einhaltung der ethischen Grundsätze der Pädagogischen Hochschule sowie die Pflege der Beziehungen zu Studierendenorganisationen im In- und Ausland ein. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Pädagogischen Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Vorstandes der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule Weingarten“. Ihr Sitz ist Weingarten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Abs. 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Weingarten nach §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,

5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschule Weingarten, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen (§ 65 Abs. 3 LHG).
 - (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr (§ 65 Abs. 4 LHG). Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
 - (4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Pädagogische Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, holt die Studierendenschaft vor der Realisierung ihrer Absicht das Einverständnis des Studentenwerks ein. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, verständigt die Studierendenschaft sich vorab mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, holt sie vorab das Einverständnis der Pädagogischen Hochschule ein.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft

Auf dezentraler Ebene gliedert sich die Studierendenschaft in Fachschaften. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 34 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamtStG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende der Hochschule.

§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Pädagogische Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen.

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 7 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Pädagogischen Hochschule Weingarten“ bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu beurkunden.

- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Vorstand der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Für die Bildung der Fachschaftsvertretungen gelten die Vorschriften im dritten Abschnitt. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig. Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit.
- (4) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen.

Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation

Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament

§ 12 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenparlament gehören an:

1. kraft Amtes:

- a) die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder,
- b) die Sprecher der Fachschaftsvertretungen,

2. aufgrund von Wahlen eine weitere Person pro angefangene 1000 eingeschriebene Studenten an der Hochschule als stimmberechtigte Mitglieder, mindestens jedoch drei. Für die Berechnung der Studierendenzahl ist der Stichtag 15. November maßgeblich. Für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(2) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1a,b und Wahlmitgliedschaft im Studierendenparlament ist ausgeschlossen.

§ 14 Ausscheiden von Ratsmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 13 Absatz 1 Nr. 1a), so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied nach.

- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus
- a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. durch Exmatrikulation oder
 - c. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments gegenüber schriftlich zu erklären ist.

§ 15 Vorsitz des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Studierendenparlaments. Dieser ist zugleich Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er wird vom zweiten Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss. Diese Zeit darf nicht mehr als ein Semester betragen. Wird diese Zeit überschritten, muss ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

§ 16 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich.

§ 17 Protokollführung

Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung ein Mitglied als Protokollführer.

§ 18 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Zu der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode beruft das lebensälteste Mitglied zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments ein. Es leitet die Sitzung bis die Wahlen zum Vorsitzenden des Studierendenparlaments abgeschlossen sind.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal alle zwei Monate abgehalten werden.
- (3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.

- (4) Der Vorsitzende des Studierendenparlaments (zugleich Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses) erstattet dem Studierendenparlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht.

§ 19 Ausschüsse

Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenparlament angehören. Als ständiger Ausschuss wird der Haushaltsausschuss eingerichtet.

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein; der Vorsitzende muss Mitglied des Studierendenparlamentes sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden, der zugleich erster Stellvertreter des Vorsitzenden ist sowie
 3. dem Finanzreferenten.

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorsitzende des Studierendenparlaments. Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden von dem Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Studierendenparlament bestätigt.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenparlament abgewählt werden. Der Vorsitzende kann nur abgewählt werden, indem ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 23 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, den Schriftführer, der die Sitzungsniederschrift führt. Die vom Schriftführer geschriebene Niederschrift ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.
- (3) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (6) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt.

Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der Finanzreferent arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlamentes herbeizuführen.

§ 24 Referate

Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate einberufen. Es müssen folgende Referate gebildet werden:

1. Finanzen
2. Kultur
3. Gleichstellung

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 25 Fachschaft und Fachschaftsvertretung

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung gebildet. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

§ 26 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

Der Fachschaftsvertretung gehören die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder an.

§ 27 Fachschaftssprecher

- (1) Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Er ist Vorsitzender der Fachschaftsvertretung.

- (2) Er wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

- (3) Der Fachschaftssprecher verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines Fachschaftssprechers mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung zu erklären.

§ 28 Sitzungen der Fachschaftsvertretung

Die erste Fachschaftsvertretungssitzung der jeweiligen Amtsperiode wird jeweils von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl des Fachschaftssprechers abgeschlossen ist.

Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung

§ 29 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 30 Zustandekommen und Beschlussfassung

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
1. dies mindestens fünf von Hundert der Studierendenschaft verlangen,
 2. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 3. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für den Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern und -vertreterinnen, die Wahlordnung und die Beitragssatzung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.
- (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 31 Grundsätze

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Das Studierendenparlament entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Vorstand der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder durch die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung des Rechnungsprüfers erfolgt durch den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt der Vorstand der Hochschule.
- (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch die Beitragsordnung festzusetzen. Sie ist vom Vorstand der Hochschule zu genehmigen, der spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und dem Vorstand der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§ 32 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 33 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 34 Haushaltsplan und Finanzordnung

Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

§ 35 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Vorstand der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Die Organisationssatzung kann auch durch eine Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung von den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 30 und höchstens 150 Studierenden unterzeichnet sein. Für die Berechnung der Studierendenzahl ist der Stichtag 15. November maßgeblich. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Vorstand der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 37 Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission (SchliKo) kann von jedem Studierenden der Pädagogischen Hochschule in schriftlicher Form mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach LHG § 65 Abs. 2 bis 4 überschritten.

Dies gilt insbesondere für

1. Prüfung der Geschäftsordnungen, Satzungen und Beschlüssen auf Konformität zur Organisationssatzung und zum LHG,
2. Interpretation der Organisationssatzung und weiterer Satzungen,
3. Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl,
4. Empfehlungen und Vermittlung bei Kompetenzstreitigkeiten

- (2) Die Mitglieder der SchliKo haben das Recht, von Organen der Studierendenschaft die entsprechenden Informationen zu bekommen.
- (3) Die SchliKo hat jederzeit Überparteilichkeit zu wahren.
- (4) Die SchliKo setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. Die Mitglieder der SchliKo werden vom Studierendenparlament gewählt; die Amtszeit beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Neuwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit. Die Mitglieder der SchliKo müssen nicht Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (5) Die SchliKo tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen zusammen.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds kann festgestellt werden, dass ein anderes Mitglied der SchliKo befangen ist. Über den Antrag entscheidet die SchliKo wobei das betroffene Mitglied hierbei nicht abstimmungsberechtigt ist. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. Durch den Beschluss wird das Mitglied der SchliKo aus der Sitzung ausgeschlossen, nachdem über alle Befangenheitsanträge entschieden wurde und solange über den betroffenen Gegenstand verhandelt wird.
- (7) Sollten nur noch zwei abstimmungsberechtigte Mitglieder in der SchliKo sein, wird die SchliKo mit sofortiger Wirkung aufgelöst und neu gewählt.
- (8) Die SchliKo hört den Antragssteller an und überprüft die Behauptung auf ihre Relevanz. Betroffene Organe sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen Stellung zu dem Sachverhalt zu nehmen. Die SchliKo bemüht sich, den Konflikt durch einvernehmliche Einigung zu bereinigen.
- (9) Überschreitet ein Organ nach Auffassung der SchliKo den Aufgabenbereich der Studierendenschaft gemäß § 2 oder seinen Kompetenzbereich, so ermahnt die SchliKo das betreffende Organ und erteilt Handlungsvorschläge.
- (10) Befindet die SchliKo einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft für satzungswidrig, so teilt sie dies dem jeweiligen Organ schriftlich mit Begründung mit und fordert das betreffende Organ auf, den Beschluss aufzuheben. Ein Mitglied der SchliKo soll dem jeweiligen Organ für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- (11) Erklärt die SchliKo die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung für begründet, so veranlasst sie die zur Behebung des Mangels erforderlichen Tätigkeiten.

Kann der Mangel nicht behoben werden, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

(12) Bei Kompetenzstreitigkeiten erteilt die SchliKo Handlungsvorschläge.

§ 38 Errichtung der Studierendenschaft

- (1) Der Vorstand der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsvertretungen erforderlichen Wahlen durch und stellt das Ergebnis der Wahlen fest. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung finden, jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Wahlmitglieder zu wählen sind und jedem Bewerber nur jeweils eine Stimme gegeben werden kann.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 39 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 5. Juni 2013

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp

- Rektor -